RzF - 7 - zu § 40 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 24.10.1972 - III F 43/69

Leitsätze

1. § 40 FlurbG erfaßt lediglich die Anlagen, die geeignet sind, die Befriedigung der grundlegenden Lebensbedürfnisse in einem Flurbereinigungsgebiet unmittelbar zu sichern und zu verbessern.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 18 - zu § 37 Abs. 1 FlurbG.